

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen  
Fraktionsvorsitzender  
Herrn Dr. Michael Friedrich  
Breite Straße 9  
04838 Eilenburg

## Der Landrat

Datum: 28. März 2022  
Aktenzeichen:  
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012  
Telefax: +49 (3421) 758 - 851010  
E-Mail\*: [landrat@lra-nordsachsen.de](mailto:landrat@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Schloßstraße 27  
04860 Torgau

### Anfrage zu Energiekosten in Nordsachsen

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

die mir von Ihnen mit Schriftsatz vom 8. März 2022 zugesandten Fragen zu vorgenannter Thematik möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. In wie vielen Fällen mussten die Stadtwerke in den betreffenden Kommunen Nordsachsens seit Oktober 2021 als Grundversorger bei Gas bzw. die envia Mitteldeutsche Energie AG als Grundversorger bei Elektroenergie einspringen? Wie hoch sind diese Steigerungen gegenwärtig bei Gas und bei Energie im Vergleich zu den fünf Vorjahren?
2. Welche wirtschaftlichen Folgen ergeben sich für die betreffenden Stadtwerke in Nordsachsen aus den steigenden Preisen für Gas und den stark steigenden Preisen an der Strombörse?
3. Welche Folgen ergeben sich aus den hohen Gas- und den sehr hohen Strompreisen an der Strombörse für die Bestandskunden und welche für die Neukunden der genannten Stadtwerke bzw. der envia? Sollten künftige Preissteigerungen für Bestandskunden und für Neukunden bei Gas und bei Strom absehbar sein: Mit welchen Preissteigerungen ist im Jahr 2022 und im Jahr 2023 zu rechnen?
4. Wie viele Menschen waren in Nordsachsen im Jahr 2021 von Energiearmut, also dem Umstand, dass sie mehr als 10% ihres Einkommens für Energie aufbringen mussten, betroffen? Wie viele werden es voraussichtlich, d. h. unter der Annahme, dass die gegenwärtigen hohen Kosten anhalten oder gar noch steigen, in den Jahren 2022 und 2023 sein?

Hierzu liegen uns keine statistischen Daten vor.

Landratsamt Nordsachsen  
Hauptsitz:  
Schloßstraße 27  
04860 Torgau

Bankverbindung  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17  
BIC: WELADE8LXXX

Internet  
[www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)  
[info@lra-nordsachsen.de](mailto:info@lra-nordsachsen.de)  
[poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de)



5. In wie vielen Fällen ist es in den Kommunen Nordsachsens im Jahr 2021 zu Stromabschaltungen gekommen? Von welcher Prognose geht die Verwaltung des LRA Nordsachsen für die Jahre 2022 und 2023 aus?

Hierzu liegen uns keine statistischen Daten vor.

6. Welche Maßnahmen plant das LRA Nordsachsen angesichts der aktuellen Situation, um neben den eingangs genannten bundespolitischen Gesetzesvorhaben der Gefahr von Energiearmut und speziell von drohenden Stromabschaltungen entgegenzuwirken? Für welche Haushalte bzw. welche Personengruppen sind in Nordsachsen Stromsperrern definitiv ausgeschlossen?

Grundsätzlich gilt, dass der Strom nicht ohne Weiteres abgestellt werden darf, vor allem nicht, wenn Kinder, Menschen mit Behinderungen, alte, kranke oder pflegebedürftige Menschen oder Schwangere im Haushalt leben. In der Regel erfolgen Stromabschaltungen nur bei nicht beglichen Rechnungen. Sollte dies eintreten und dies dem Jobcenter oder dem Sozialamt bzw. dem Amt für Migration und Ausländerrecht bekannt werden, kann auf Antrag eine entsprechende sozialleistungsrechtliche Prüfung im Ergebnis ggf. den offenen Betrag übernehmen.

So haben Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder XII immer die Möglichkeit, bei Stromschulden und daher einer drohenden Stromabschaltung ein Darlehen den o. g. Leistungsträgern zu beantragen.

7. Welche Erleichterungen bei der Übernahme der Kosten für Heizung und Warmwasser planen der Landrat und seine Verwaltung für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII?

Gesonderte Erleichterungen sind derzeit nicht vorgesehen, da die Landkreisverwaltung hier an die Prüfvorgaben entsprechend der gesetzlichen Regelungen gebunden ist.

Bei der Prüfung der Heiz- und Warmwasserkosten handelt es sich im SGB II, SGB XII und AsylbLG um eine Einzelfallentscheidung, d.h. individuelle Bedürfnisse können im bestimmten Maße mit berücksichtigt werden.

Bei der Angemessenheitsprüfung wird sich an den Werten des Bundesheizkostenspiegels orientiert, wobei hierbei in erster Linie auf den entsprechenden Verbrauch und nicht auf die Kosten abgestellt wird.

Dementsprechend erfolgt die Angemessenheitsprüfung unabhängig von der jeweiligen Preisentwicklung der einzelnen Energieträger, wie Gas oder Heizöl. Insofern sind Erleichterungen auf kommunaler Seite nicht geplant.

Ich hoffe, Ihre Anfrage damit beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Kai Emanuel